

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Lebensversicherung von 1871 a. G. München, Maximiliansplatz 5, 80333 München, schriftlich nachzuholen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen.

Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Zusätzlich haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines Rückkaufswerts, falls ein solcher vorhanden und/oder vereinbart ist.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Auf unser Kündigungsrecht im Fall einer schuldlosen Anzeigepflichtverletzung verzichten wir. Bei Kündigung wandelt sich der Versicherungsvertrag in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird. Für künftige Versicherungsfälle haben Sie in diesem Fall nur noch Versicherungsschutz in Höhe der beitragsfreien Leistung. Wird die Mindestversicherungsleistung nicht erreicht, haben Sie für künftige Versicherungsfälle keinen Versicherungsschutz mehr.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir bei fahrlässiger Anzeigepflichtverletzung durch Sie nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu

anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, verzichten wir auf unser Vertragsanpassungsrecht. Vertragsanpassungen erfolgen in Form von Beitragserhöhung und/oder Ausschlussklausel. Im Fall der Ausschlussklausel besteht kein Versicherungsschutz für die ausgeschlossenen Umstände (z. B. Erkrankungen, Sportarten, etc.). Erklären wir die Anpassung in Form der Ausschlussklausel nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn die ausgeschlossenen Umstände mit dem Versicherungsfall in keinem Zusammenhang stehen, d. h. nicht kausal sind. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

02 Voraussetzung

Voraussetzung für den Abschluss einer Golden BU oder Golden BU Start mit diesem Aktionsantrag

Die LV 1871 bietet eine verkürzte Risikoprüfung* für Kunden an, welche innerhalb der letzten 12 Monate eine private Krankenvollversicherung ohne Risikozuschläge oder Ausschlüsse abgeschlossen haben. Antrag und Police der privaten Krankenvollversicherung müssen bei Antragstellung der Golden BU bzw. Golden BU Start mit eingereicht werden. Die Aktion gilt nur für Angestellte und Beamte.

* Die Angaben zum Gesundheitsrisiko der VP müssen **nicht** beantwortet werden.

03 Vorbemerkung

Zwischen der/dem

Name der Krankenversicherung

und dem/der Antragsteller/-in besteht bereits ein Versicherungsvertrag über eine Krankenvollversicherung. Im Rahmen der dortigen Antragstellung/Risikoprüfung hatte der/die Antragsteller/-in Fragen nach § 19 Abs. 5 VVG beantwortet. Der/die Antragsteller/-in beabsichtigt nun den Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Lebensversicherung von 1871 a.G. München. Im Sinne einer verkürzten Risikoprüfung und eines vereinfachten Vertragsschlusses geben die Lebensversicherung von 1871 a.G. München und der/die Antragsteller/-in nachfolgende Erklärungen ab:

04 Erklärung der LV 1871

Die Lebensversicherung von 1871 a. G. München macht sich die seitens der/dem

Name der Krankenversicherung

im Antrag vom

(maximal 12 Monate zurückliegend)

zur

Versicherungsnummer

gestellten Fragen samt etwaiger im Rahmen der sich daraufhin anschließenden Risikoprüfung gestellten Nachfragen – insbesondere sämtliche Fragen zur Risikobeurteilung und zum Gesundheitsrisiko hiermit ausdrücklich und gänzlich zu Eigen und übernimmt die in diesem Zusammenhang mitgeteilten Risikoangaben (Angaben über persönliche, berufliche und gesundheitliche Verhältnisse) soweit dies erforderlich ist, auch für den Antrag auf Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung.

Zur Berechnung der Fristen nach § 21 Abs. 3 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht ist das Datum der Policierung des Vertrags bei der Lebensversicherung von 1871 a.G. München maßgeblich. Fristen nach § 21 Abs. 3 VVG beginnen demnach mit dem Vertragsschluss bei der Lebensversicherung von 1871 a.G. München neu zu laufen.

05 Erklärungen des VN

Bitte lesen Sie vor Ihrer Unterschrift die diesem Schreiben beiliegende „Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht“, die wichtiger Bestandteil dieser Erklärung ist. Sie machen sie mit Ihrer Unterschrift zum Inhalt dieses Antrags.

- Hiermit bestätige ich**, dass mir die voranstehende „Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht“ ausgehändigt wurde und ich diese zur Kenntnis genommen habe.
- Hiermit bestätige ich**, dass die im Antrag auf Krankenvollversicherung sowie etwaige im Rahmen der sich daraufhin anschließenden Risikoprüfung gestellten Fragen – insbesondere sämtliche Fragen zur Risikobeurteilung und zum Gesundheitsrisiko – von mir wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet wurden. Weiterhin erkläre ich, dass diese Gesundheitsangaben auch für die bei der Lebensversicherung von 1871 a.G. München beantragte Berufsunfähigkeitsversicherung gelten sollen.
- Hiermit erkläre ich**, dass sich die gesundheitlichen Verhältnisse seit meiner Antragstellung auf Krankenvollversicherung nicht verändert haben.

Für den Fall, dass dieser Teil der Erklärung nicht abgegeben werden kann, ist diese verkürzte Risikoprüfung nicht möglich.

- Ich willige ein**, dass die Lebensversicherung von 1871 a.G. München die von mir im Rahmen meines Antrags auf Krankenvollversicherung und der sich daraufhin anschließenden Risikoprüfung mitgeteilten Gesundheitsdaten verarbeitet, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung der Berufsunfähigkeitsversicherung erforderlich ist.

Nähere Informationen zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten sowie Ihren Betroffenenrechten (Datenschutzhinweise) finden Sie in den vorvertraglichen Informationen.

06 Unterschriften

Ort/Datum	Unterschriften Versicherungsnehmer/-in/Versicherte Person
	